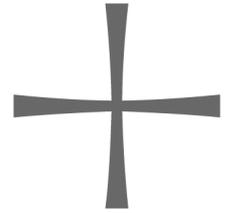


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



93

Nr. 6 / 134. Jahrgang

Kassel, 30. Juni 2019

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung für den Beirat für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 14. Mai 2019..... 94

Satzungen

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
Gemeinde.Diakonie Station Hohenroda-
Ausbach..... 95

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
Gemeinde.Diakonie Station Niederaula..... 97

Bekanntmachungen

Berufung in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 101

Berufungen in das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 101

Entsendung der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission
hier: Nachwahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern..... 101

Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79);
hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen..... 101

Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 10)..... 102

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Obermeiser, Evangelische Kirchengemeinde Westuffeln..... 102

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Lukaskirchengemeinde Marburg, Evangelische Pauluskirchengemeinde Marburg..... 102

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2020)..... 102

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 103

Pfarrstellenausschreibungen..... 104

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung für den Beirat für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 14. Mai 2019

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung erlassen:

Ordnung für den Beirat für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 14. Mai 2019

§ 1

Zur Förderung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und zur Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen, die mit dem Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten zusammenhängen, wird ein Beirat gebildet.

§ 2

- (1) Dem Beirat gehören an:
- a. drei Prädikantinnen oder Prädikanten; es soll jeder Sprengel durch eine Prädikantin oder einen Prädikanten vertreten sein,
 - b. ein Propst oder eine Pröpstin,
 - c. ein Dekan oder eine Dekanin,
 - d. der Prälat oder die Prälatin oder eine von ihm oder ihr beauftragte ständige Vertretung.

Für jedes Mitglied nach a. bis c. wird eine Stellvertretung berufen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretung werden vom Landeskirchenamt berufen, die Mitglieder zu a. aufgrund eines Vorschlags durch die Sprengelkonvente der Prädikantinnen und Prädikanten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre; Wiederberufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern zu a. nimmt die Stellvertretung für den Rest der Amtszeit das Amt wahr.

§ 3

(1) Der Beirat soll die Prädikantinnen und Prädikanten in ihrem Dienst fördern. Er berät das Landeskirchenamt in grundsätzlichen Fragen, die das Berufungsverfahren, den Dienst sowie die Aus- und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten betreffen.

(2) Bei Änderungen dieser Ordnung ist der Beirat anzuhören.

§ 4

(1) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern zu § 2 Absatz 1 a. bis c. einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(2) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 5

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Beirat für den Dienst der Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Prädikantenbeirat) vom 30. Oktober 1995 (KABl. S. 205) außer Kraft.

—————

Die vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 29. Mai 2019

Landeskirchenamt

Dr. He i n

Bischof

* * *

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer einer Amtszeit der Kirchenvorstände. Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den betroffenen Kirchenvorstand zu wählen oder zu berufen.

Die Amtszeit der Mitglieder endet, wenn die neue Verbandsvertretung zusammentritt.

(3) Vertreter der politischen Gemeinden im Bereich des Zweckverbandes sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Vorstand und die Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sollen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Recht zu interner Beratung bleibt unberührt.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung für die Dauer einer Amtszeit. Ist das vorsitzende Mitglied eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertretung ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 4 Aufgaben und Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Verbandsvertretung sind die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 Verbandsgesetz vorbehalten, insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen
2. den Wirtschafts- und Stellenplan des Zweckverbandes zu beschließen und die Verbandsumlage festzusetzen
3. den geprüften, durch den Vorstand erstellten Jahresabschluss festzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
4. Erlass und Änderung dieser Satzung

(3) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung und seine Stellvertretung
- b) drei weitere Mitglieder der Verbandsvertretung, unter denen zwei Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer sein sollen.
- c) zusätzlich kann der Vorstand bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung, jedoch zum Kirchenvorstand wählbar sein müssen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dieser Amtszeit aus, so wählt die Verbandsvertretung für die verbleibende Amtszeit alsbald ein Mitglied nach. Die Amtszeit der Mitglieder endet, wenn die neue Verbandsvertretung zusammentritt. Die nach § 5 Absatz 1 c in den Vorstand gewählten Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes abberufen werden.

(4) Vertreter der politischen Gemeinden im Bereich des Zweckverbandes sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend eingeladen werden. Die Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sollen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Das Recht zur internen Beratung bleibt unberührt.

(5) Die mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragte Person und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit bei der Verbandsvertretung begründet ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes,
2. Aufstellung und Ausführung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
3. Erstellung des Jahresabschlusses,
4. Wahrnehmung der Aufgaben eines Gesellschafters bzw. Teilhabers an beteiligten Unternehmen des Zweckverbandes, insbesondere
 - a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder anderen Tochterunternehmen sowie Abschluss und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge
 - b. Entgegennahme der Jahresabschlüsse sowie der (Geschäfts-) Berichte der Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, anderer Beteiligungsunternehmen sowie von verbundenen Gesellschaften und Unternehmen,
 - c. Aufsicht über die Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen
 - d. Entgegennahme der Prüfberichte in Tochterunternehmen sowie verbundenen Gesellschaften und Unternehmen durch den beauftragten Prüfer,
 - e. Entlastung der Geschäftsführungen von Tochterunternehmen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

5. Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit
6. Bindeglied zwischen kirchlichen und kommunalen Partnern.
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes. Die Vertretung hat gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben an den Vorsitzenden des Vorstandes, an einzelne Mitglieder des Vorstandes, oder an eine Geschäftsführung übertragen. Näheres ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für den Zweckverband bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(4) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend. Im Übrigen gelten die auf Zweckverbände anzuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 7 Beirat

(1) Der Zweckverband bildet satzungsgemäß einen Beirat.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Bürgermeisterinnen / den Bürgermeistern – im Verhinderungsfalle den allgemeinen Vertreterinnen / Vertretern der Bürgermeister – der Kommunen, mit denen eine Vereinbarung besteht
- b) den Mitgliedern des Vorstandes
- c) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Der Beirat kann sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern berufen.

(3) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Vertretungen der Kommunen die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Seine Stellvertretung soll dem Kreis der Vertretungen der Kirchengemeinden angehören.

(4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeindediakoniestation betreffen, zu hören. Über den von der Verbandsvertretung zu beschließenden Wirtschafts- und Stellenplan ist das Benehmen zwischen Vorstand und Beirat herzustellen. Der Beirat hat ferner ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Station angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Verbandsvertretung oder vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 8 Finanzierung und Kassenführung

(1) Die nicht gedeckten Aufwendungen werden von den Kirchengemeinden durch eine Umlage im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht. Stichtag ist der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.

(2) Die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen, erfolgt durch das Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg. Hierüber ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zu schließen.

§ 9 Beitritt, Austritt, Auflösung

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden und Kirchenkreise können nach den Regelungen des § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 2 Verbandsgesetz aufgenommen werden.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Haushaltsjahres möglich. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Der Austritt aus dem Zweckverband bedarf einer Vereinbarung des Verbandes und des betreffenden Mitglieds.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres beschlossen werden, und bedarf übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Im Falle der Auflösung soll verbliebenes Vermögen vorrangig der Körperschaft übertragen werden, die zur Sicherung der verbleibenden Verpflichtungen verantwortlich gezeichnet hat.

§ 10 Weitere Bestimmungen, Inkrafttreten

(1) Es gelten die auf Zweckverbände anzuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinde.Diakonie Station Niederaula

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Gemeinde.Diakonie Station Niederaula hat am 15. November 2018 eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Neufassung der Zweckverbandssatzung genehmigt. Diese wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 17. Mai 2019

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

Satzung des Zweckverbandes Gemeinde.Diakonie.Station Niederaula

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirche. Durch ihren Dienst am Nächsten gibt sie Zeugnis von Jesus Christus. Als Einrichtung der Diakonie bietet die Gemeinde.Diakonie Station Niederaula kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen ohne Ansehen der Person pflegerische Hilfe, Betreuung, Unterstützung in der Hauswirtschaft sowie seelsorgerliche Begleitung an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft.

§ 1 Mitglieder, Aufgaben, Name und Sitz

Die Evangelischen Kirchengemeinden

- a. Breitenbach, Kirchenkreis Ziegenhain
- b. Buchenau f. Bodes und Fischbach, Kirchenkreis Fulda
- c. Frielingen, Kirchenkreis Hersfeld
- d. Hattenbach, Kirchenkreis Hersfeld
- e. Hatterode, Kirchenkreis Ziegenhain
- f. Hauneck, Kirchenkreis Hersfeld
- g. Kerspenhausen, Kirchenkreis Hersfeld
- h. Kirchheim, Kirchenkreis Hersfeld
- i. Kruspis, Kirchenkreis Hersfeld
- j. Mengshausen, Kirchenkreis Hersfeld
- k. Neukirchen, Kirchenkreis Hersfeld
- l. Niederaula, Kirchenkreis Hersfeld
- m. Niederjossa, Kirchenkreis Hersfeld
- n. Oberstoppel, Kirchenkreis Hersfeld
- o. Odensachsen, Kirchenkreis Hersfeld
- p. Wehrda-Rhina, Kirchenkreis Hersfeld
- q. Willingshain, Kirchenkreis Hersfeld

bilden in Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages einen Zweckverband um die nachfolgenden Aufgaben zu erfüllen:

- (1) 1. Errichtung und Unterhaltung von Angeboten ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege und Betreuung, und zwar durch den Zweckverband selbst oder durch Unternehmen, an denen der Zweckverband allein oder zusammen mit anderen kirchlichen oder diakonischen Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligt ist.
2. Förderung der diakonischen Arbeit im Bereich der Verbandsmitglieder.
3. Wahrnehmung von Aufgaben als Gesellschafter bzw. Teilhaber der unter Nummer 1 genannten Unternehmen.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gemeinde.Diakonie Station Niederaula“. Er ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niederaula.

(3) Der Zweckverband muss die unter Absatz 1 genannten Aufgaben nicht gleichzeitig und in gleichem Umfang wahrnehmen.

§ 2 Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder erschienen ist.

(3) Die Beschlüsse der Organe werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheitserfordernisse vorgegeben sind. Soweit gesetzlich zulässig, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Wahlen das Los. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Für die Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die zwingend auf Zweckverbände anzuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Mitglieder, die in einem Kirchspiel verbunden sind, entsenden je einen Vertreter. Alle übrigen Mitglieder entsenden zwei Vertreter.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Mitgliedsgemeinden sollen Mitglied der Verbandsvertretung sein.

In einem Kirchspiel darf eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer nur eine Mitgliedsgemeinde vertreten.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer einer Amtszeit der Kirchenvorstände. Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den betroffenen Kirchenvorstand zu wählen oder zu berufen.

Die Amtszeit der Mitglieder endet, wenn die neue Verbandsvertretung zusammentritt.

(3) Vertreter der politischen Gemeinden im Bereich des Zweckverbandes sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Verbandsvorstand und die Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sollen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Recht zu interner Beratung bleibt unberührt.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung für die Dauer einer Amtszeit. Ist das vorsitzende Mitglied eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertre-

tung ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 4 Aufgaben und Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Bandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Bandsvertretung sind die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 Bandsgesetz vorbehalten, insbesondere:

1. den Bandsvorstand zu wählen
2. den Wirtschafts- und Stellenplan des Zweckverbandes zu beschließen und die Bandsumlage festzusetzen
3. den geprüften, durch den Vorstand erstellten Jahresabschluss festzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
4. Erlass und Änderung dieser Satzung

(3) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 5 Bandsvorstand

(1) Dem Bandsvorstand gehören an:

- a) das vorsitzende Mitglied der Bandsvertretung und seine Stellvertretung
- b) drei weitere Mitglieder der Bandsvertretung, unter denen zwei Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer sein sollen.
- c) zusätzlich kann der Bandsvorstand bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder der Bandsvertretung, jedoch zum Kirchenvorstand wählbar sein müssen.

(2) Der Bandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Bandsvertretung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dieser Amtszeit aus, so wählt die Bandsvertretung für die verbleibende Amtszeit alsbald ein Mitglied nach. Die Amtszeit der Mitglieder endet, wenn die neue Bandsvertretung zusammentritt. Die nach § 5 Absatz 1 c in den Vorstand gewählten Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes abberufen werden.

(4) Vertreter der politischen Gemeinden im Bereich des Zweckverbandes sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend eingeladen werden. Die Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sollen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Das Recht zur internen Beratung bleibt unberührt.

(5) Die mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragte Person und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Aufgaben und Sitzungen des Bandsvorstandes

(1) Der Bandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit bei der Bandsvertretung begründet ist. Der Bandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes,
2. Aufstellung und Ausführung des Wirtschafts- und Stellenplan,
3. Erstellung des Jahresabschlusses,
4. Wahrnehmung der Aufgaben eines Gesellschafters bzw. Teilhabers an beteiligten Unternehmen des Zweckverbandes, insbesondere
 - a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder anderen Tochterunternehmen sowie Abschluss und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge
 - b. Entgegennahme der Jahresabschlüsse sowie der (Geschäfts-) Berichte der Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, anderer Beteiligungsunternehmen sowie von verbundenen Gesellschaften und Unternehmen
 - c. Aufsicht über die Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen
 - d. Entgegennahme der Prüfberichte in Tochterunternehmen sowie verbundenen Gesellschaften und Unternehmen durch den beauftragten Prüfer,
 - e. Entlastung der Geschäftsführungen von Tochterunternehmen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
5. Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit
6. Bindeglied zwischen kirchlichen und kommunalen Partnern.
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes. Die Vertretung hat gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben an den Vorsitzenden des Vorstandes, an einzelne Mitglieder des Vorstandes, oder an eine Geschäftsführung übertragen. Näheres ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für den Zweckverband bleibt unberührt.

(3) Der Bandsvorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(4) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend. Im Übrigen gelten die auf Zweckverbände an-

zuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 7 Beirat

(1) Der Zweckverband bildet satzungsgemäß einen Beirat.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Bürgermeisterinnen / den Bürgermeistern – im Verhinderungsfalle den allgemeinen Vertreterinnen / Vertretern der Bürgermeister – der Kommunen, mit denen eine Vereinbarung besteht
- b) den Mitgliedern des Vorstandes
- c) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Der Beirat kann sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern berufen.

(3) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Vertretungen der Kommunen die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Seine Stellvertretung soll dem Kreis der Vertretungen der Kirchengemeinden angehören.

(4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeindediakoniestation betreffen, zu hören. Über den von der Verbandsvertretung zu beschließenden Wirtschafts- und Stellenplan ist das Benehmen zwischen Vorstand und Beirat herzustellen. Der Beirat hat ferner ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Station angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Verbandsvertretung oder vom Vorstandsvorstand vorgelegt werden.

§ 8 Finanzierung und Kassenführung

(1) Die nicht gedeckten Aufwendungen werden von den Kirchengemeinden durch eine Umlage im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht. Stichtag ist der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.

(2) Die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen, erfolgt durch das Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg. Hierüber ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zu schließen.

§ 9 Beitritt, Austritt, Auflösung

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden und Kirchenkreise können nach den Regelungen des § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 2 Verbandsgesetz aufgenommen werden.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Haushaltsjahres möglich. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorstand. Es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Der Austritt aus dem Zweckverband bedarf einer Vereinbarung des Verbandes und des betreffenden Mitglieds.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres beschlossen werden, und bedarf übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Im Falle der Auflösung soll verbliebenes Vermögen vorrangig der Körperschaft übertragen werden, die zur Sicherung der verbleibenden Verpflichtungen verantwortlich gezeichnet hat.

§ 10 Weitere Bestimmungen, Inkrafttreten

(1) Es gelten die auf Zweckverbände anzuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Bekanntmachungen

Berufung in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Amtszeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. November 2022)

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer siebten Tagung in Hofgeismar am 11. Mai 2019

Frau Kirchenamtfrau Melanie R ü l l i g

als erste stellvertretende Beisitzerin der Disziplinarkammer für Verfahren gegen Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes für die verbleibende Amtszeit bis zum 30. November 2022 berufen.

Kassel, den 11. Juni 2019

Dr. He i n
Bischof

* * *

Berufungen in das Kirchengeschichtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Amtszeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. November 2022)

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer siebten Tagung in Hofgeismar am 11. Mai 2019

als beisitzendes Mitglied der Dienstgeber

Herrn Kirchenrechtsoberrat
Michael P a u l i,

mit sofortiger Wirkung

und als seinen Stellvertreter

Herrn Kirchenverwaltungsoberrat
Andreas K o c h,

mit Wirkung ab 1. Juni 2019

in das Kirchengeschichtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck berufen.

Kassel, den 23. Mai 2019

Dr. He i n
Bischof

* * *

Entsendung der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachwahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern

Die Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und je eine delegierte Person der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach § 7 Absatz 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 26. April 2013 – ARR.G.EKKW – (KABL. S. 73) haben gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Buchstabe a) und § 6 Absatz 2 ARR.G.EKKW anlässlich ihrer Jahrestagung am 21. Mai 2019

als Nachfolgerin von Herrn Udo Neumann und Stellvertreterin von Frau Felicitas Becker-Kasper ab 1. Januar 2020

Frau Marina G e r t j e

und als Nachfolger von Frau Christina Müller-Erkelenz und Stellvertreter von Frau Claudia Engels ab 1. August 2019

Herrn Stefan F u n k e

in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt.

Kassel, den 5. Juni 2019

Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

* * *

Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABL. 1986 S. 79); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABL. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgeblichen Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 bekannt gegeben.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Pfarrstellenausschreibungen

Dudenrode-Orferode, Kirchenkreis Witzenhausen
 (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe ohne Bewerbungsmappe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Juli 2019** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
 Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung:

Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1IEK1

Redaktion:

Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung:

Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement:

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.